

SATZUNG (Stand: 2017)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „PRO, Verein der Freunde und Förderer des Robert-Bosch-Gymnasiums Gerlingen e.V.“. Sitz des Vereins ist Gerlingen. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Ludwigsburg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, das Robert-Bosch-Gymnasium Gerlingen ideell und materiell zu unterstützen und das Klima an der Schule zu fördern, insbesondere bei künstlerischen, musischen, kreativen und sportlichen Aktivitäten. Er dient ausschließlich der Förderung des Robert-Bosch-Gymnasiums Gerlingen in Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

(2) Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden.

(3) Der Zweck soll vor allem erreicht werden durch

- Unterstützung der Schule bei Aufgaben, außerunterrichtlichen und außerschulischen Veranstaltungen und Angeboten, die im Sinne des Vereins förderungswürdig sind,
- Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- individuelle Unterstützung förderungswürdiger Schüler und Schülergruppen,
- Pflege und Unterstützung von Auslandsbeziehungen, Schüleraustausch, Studienreisen,
- Durchführung von Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen, die von allgemeinem schulischem und pädagogischem Interesse sind,
- Unterstützung der Beziehungen und des Informationsaustausches zwischen Lehrerschaft, Eltern, Schülern, Ehemaligen und der Öffentlichkeit.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können ihre notwendigen Ausgaben vom Verein erstattet bekommen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese im Rahmen der Möglichkeiten des § 62 AO einer Rücklage zugeführt.

(4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich dem Robert-Bosch-Gymnasium Gerlingen freundschaftlich verbunden fühlen und die den

Verein in seiner Zielsetzung unterstützen, insbesondere Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler. Aktive Schüler des Robert-Bosch-Gymnasiums Gerlingen ab 15 Jahren können Mitglied werden.

(2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.

(6) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins grob zuwidergehandelt hat, oder bei Nichtentrichten der Mitgliedsbeiträge für mehr als ein Geschäftsjahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) bis zu sechs Beisitzern, die wie folgt bestimmt werden:
- Je ein Beisitzer wird von der Schulleitung, der Elternschaft (Elternbeirat) und der Schülerschaft (SMV) entsandt.
 - Bis zu 3 weitere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Ausnahme der von Schulleitung, Elternschaft (Elternbeirat), Schülerschaft (SMV) entsandten Beisitzer, werden sie alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die drei genannten Gremien bestimmen ihre Vertreter zu Beginn eines jeden Schuljahres neu.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über durchzuführende Veranstaltungen und die Verwendung und Vergabe der finanziellen Mittel des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und ist auch an die Schulleitung zu richten. Über Anträge auf Ergänzung der Ta-

gesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einladung gilt § 10, Absatz 1, Satz 2.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, hat der Vorstand erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch bei einer geringeren Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung gilt § 10, Absatz 1, Satz 2.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastungen, setzt den Mindestbeitrag fest und genehmigt den Haushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Ausscheiden eines Beisitzers innerhalb der satzungsmäßigen Amtszeit rückt dasjenige Vereinsmitglied als Beisitzer in den Vorstand nach, das bei der vorangegangenen regulären Vorstandswahl unter den nicht mehr gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erreichen konnte. Die Amtszeit eines nachfolgenden Beisitzers endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können jederzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor Beschlussfassung zu prüfen, ob die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene restliche Vermögen an die Stadt Gerlingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für das Robert-Bosch-Gymnasium Gerlingen zu verwenden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Vor Auflösung ist das Finanzamt zu hören.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer 1662/1 am 30.09.1999, geführt am Amtsgericht Stuttgart unter Nummer 201662.